

# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: VIIb-291A-0060-2015

Feldkirch, am 01.04.2015

## EINSCHREIBEN

Frau  
Friederike Egle  
Amerdonastraße 13  
6820 Frastanz

Auskunft:  
Mag. Britta-Maria Bildstein  
Tel: +43(0)5574/511-27851

Betreff: Friederike Egle, Amerdonastraße 13, 6820 Frastanz  
Antrag auf Herausgabe der Ausgangsdaten für das Verkehrsmodell  
Bescheid  
Bezug: Antrag vom 02.12.2014

## B e s c h e i d

Aufgrund des Antrages von Frau Friederike Egle, Amerdonastraße 13, 6820 Frastanz vom 02.12.2014 ergeht nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren folgender

## S p r u c h

Dem Informationsbegehren der Frau Friederike Egle vom 02.12.2014 auf Herausgabe der Ausgangsdaten für das im UVP-Verfahren „Stadttunnel Feldkirch“ verwendete Verkehrsmodell in elektronischer Form wird gemäß § 8 Abs 1 Landes-Umweltinformationsgesetz – L-UIG, LGBl. Nr. 56/2005 in der Fassung LGBl. 44/2013 nicht Folge gegeben.

## Begründung

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.10.2014, eingebracht beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht, wurde seitens der Bürgerinitiative „stattTunnel“ die Herausgabe nachstehender Ausgangsdaten des im laufenden UVP-Verfahren „Stadttunnel Feldkirch“ verwendeten Verkehrsmodells beantragt:

- Verkehrsbeziehungsmatrizen
- Berechnungsmodi für die unterschiedlichen Verkehrsbeziehungsmatrizen
- Genaue Kenntnis der Netze aller Strecken, aller Kanten und Knoten – das Netz in verschlüsselter Form
- Widerstandsfunktionen
- Plan der Verkehrszellen mit den Anbindungen an das Netz

Mangels Vorliegens der gewünschten Daten wurde die Anfrage seitens der Abteilung Verkehrsrecht der Abteilung Straßenbau am 13.10.2014 zur allfälligen Beantwortung übermittelt und die antragstellende Bürgerinitiative darüber informiert. Mit Email vom 23.10.2014 wurde die Abteilung Verkehrsrecht von Seiten der Abteilung Straßenbau darüber in Kenntnis gesetzt, dass es sich bei den gewünschten Daten nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 L-UIG handle und der Antrag der Bürgerinitiative zurückzuweisen sei, da ihr mangels Rechtsfähigkeit die Antragslegitimation fehle.

Am 11.11.2014 erging seitens der Abteilung Verkehrsrecht eine erneute Beantwortung an die Bürgerinitiative „stattTunnel“, in der diese darauf hingewiesen wurde, sich mit der Abteilung Straßenbau in Verbindung zu setzen, da selbige grundsätzlich als informationspflichtige Stelle im Sinne des L-UIG gelte.

Mit Schreiben Zl. VIIb-291A-0060-2014 vom 26.11.2014 erging an die Bürgerinitiative „stattTunnel“ eine Verständigung gemäß § 5 Abs 7 L-UIG in dem darauf hingewiesen wurde, dass die Beantwortung der Anfrage erfolge, obwohl der Bürgerinitiative mangels eigenständiger Rechtsfähigkeit keine Antragslegitimation zukomme. Jedoch könne die bescheidmäßige Entscheidung nur nach rechtmäßig erfolgter Beantragung seitens der Vertreterin der Bürgerinitiative erlassen werden.

Am 02.12.2014 erfolgte neuerlich eine Antragstellung seitens der Bürgerinitiative „stattTunnel“, in der selbige an ihren bisherigen Anträgen festhielt und - „sollte die Behörde es auch unter Berücksichtigung dieser Ausführungen weiterhin ablehnen, der Bürgerinitiative „stattTunnel“ einen Bescheid auszustellen“ – wurde der Antrag

seitens Frau Friederike Egle auf Herausgabe der Ausgangsdaten des Verkehrsmodells gestellt und bei Ablehnung um bescheidmäßige Erledigung ersucht.

Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs 2 gilt das Landes-Umweltinformationsgesetz (L-UIG) für Umweltinformationen in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Landessache sind.

Umweltinformationen sind lt. § 2 LUIG sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

- a) den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berg- und Feuchtgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen
- b) Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in lit. a genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken
- c) Maßnahmen, wie Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Vereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den lit. a und b genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz
- d) Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts
- e) Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in lit. c genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden
- f) die menschliche Gesundheit und Sicherheit und, soweit für die menschliche Gesundheit und Sicherheit von Bedeutung, über die Kontamination der Lebensmittelkette, über die Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke, wenn sie von Umweltbestandteilen nach lit. a oder – durch diese Bestandteile – von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten nach lit. b und c betroffen sind oder sein könnten.

Als informationspflichtige Stelle im Sinne des Landes-Umweltinformationsgesetzes gelten gemäß § 3 Abs 1 lit a L-UIG Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe, die landesgesetzlich geregelte Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, einschließlich diesen zur Verfügung stehende landesgesetzlich eingerichtete Beratungsorgane. Lit b stellt klar, dass als informationspflichtige Stellen auch jene Organe des Landes und der Gemeinden gelten, soweit sie Privatwirtschaftsverwaltung besorgen.

Gemäß § 4 Abs 1 L-UIG hat jede natürliche oder juristische Person freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Die Mitteilung von Umweltinformationen darf nur dann unterbleiben, wenn es in diesem Gesetz vorgesehen ist.

Wird einem Begehren nicht entsprochen, ist die informationssuchende Person gemäß § 5 Abs 7 L-UIG ohne unnötigen Aufschub davon zu verständigen. Die Verständigung ist zu begründen. Sie hat einen Hinweis zu enthalten, dass die Erlassung eines Bescheides beantragt werden kann. Die Verständigung hat schriftlich zu erfolgen, wenn das Begehren schriftlich gestellt worden ist.

Wenn die begehrten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden, so ist gemäß § 8 Abs 1 L-UIG auf Antrag der informationssuchenden Person ein Bescheid zu erlassen. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle, wenn sie auch sonst zur Erlassung von Bescheiden befugt ist.

#### Die informationspflichtige Stelle hat erwogen:

Das L-UIG regelt jene Umweltinformationen, die im Rahmen der Vollziehung von Landesgesetzen angefallen sind. Die auf die Planung, Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Landesstraßen gerichtete Verwaltungstätigkeit des Straßenerhalters Land Vorarlberg erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung nach Art 17 B-VG unter anderem nach den Bestimmungen des Vorarlberger Straßengesetzes idgF (vgl. § 12 Abs 9 StrG). Das im Zuge der Planung des Projektes von der Abteilung Straßenbau in Auftrag gegebene Verkehrsmodell soll die Verkehrswirksamkeit eines Vorhabens realitätsnah darstellen. Es dient in der Folge unter anderem als Grundlage für die Berechnung der technischen Dimensionierung (u.a. Größe des Tunnelquerschnittes, Kapazität des Kreisverkehrs) des Vorhabens. Im Urteil vom 26.06.2003, Rs C-233/00 stellte der EuGH klar, dass der Begriff der Umweltinformation nicht nur solche Daten umfasst, die zumindest in einem weiteren Zusammenhang mit hoheitlichem Handeln stehen, weshalb auch ein Zugriffsrecht auf Informationen über privatwirtschaftliches behördliches Handeln bestehen kann.

Das Landes-Umweltinformationsgesetz ist folglich im gegenständlichen Fall anzuwenden.

Das Ersuchen um Mitteilung von Umweltinformationen seitens der Antragstellerin vom 02.12.2014 richtete sich an das Land Vorarlberg als Errichter und Erhalter der neu zu bauenden Landesstraße „L191, Frastanz-Feldkirch, Stadttunnel Feldkirch, km 0,0-3,1“. Informationspflichtige Stelle im Sinne des Landes-

Umweltinformationsgesetzes ist eine Gebietskörperschaft, die funktionell Aufgaben (nur jene mit Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Landes) der Landesverwaltung – ungeachtet der Vollziehungsform – wahrnimmt. Gemäß § 12 Abs 9 VlbG. Straßengesetz ist das Land als Träger von Privatrechten Straßenerhalter der Landesstraßen. Die Landesregierung vertritt das Land in allen Privatrechtsangelegenheiten (Art. 52 VlbG. Landesverfassung).

Informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Abs 1 lit b in Verbindung mit § 8 Abs 1 L-UIG ist demnach die Landesregierung, die zur Erlassung von Bescheiden befugt ist.

In § 4 Abs 1 L-UIG ist festgelegt, dass jede Person ein Recht auf Umweltinformationen hat, ohne einen Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse nachweisen zu müssen, wobei der Begriff der Umweltinformationen in § 2 leg cit abschließend umschrieben ist. Jene Informationen, die in dieser Bestimmung nicht aufgezählt werden, sind nicht vom Recht auf freien Zugang umfasst.

Die von der Antragstellerin begehrten Informationen sind u.a. sehr detaillierte Grundlagen und Grundfunktionen dieses speziell für die Prognose der zukünftigen Verkehrsmengen erarbeiteten Verkehrsmodells, das das Verkehrssystem der Region um den Stadttunnel Feldkirch (gesamtes höherrangiges Straßennetz im Großraum Feldkirch, wichtige Gemeindestraßen sowie das Straßennetz in Liechtenstein und den angrenzenden Regionen in Deutschland, Tirol sowie das Schweizer Rheintal bis Chur) realitätsnah in einem Computermodell abbildet.

Das gegenständliche Verkehrsmodell ist ein reines MIV-Modell (motorisierter Individualverkehr inkl. Schwerverkehr) auf der Basis von VISUM (PTV Karlsruhe), eines der europaweit am häufigsten verwendeten Verkehrsmodelle. Die Ergebnisse aus dem Verkehrsmodell sowie dessen Grundannahmen und Ausgangsdaten sind Bestandteil der Einreichunterlagen für das gegenständliche UVP-Verfahren und konnten während der Auflagefrist öffentlich eingesehen, kopiert sowie in elektronischer Form auf einem Datenträger (CD) überlassen werden.

Ein Plan der Verkehrszellen mit den Anbindungen an das Netz ist keine Information über den Zustand der in § 2 lit a L-UIG aufgezählten Umweltbestandteile, wobei sich der Begriff „Zustand“ vorrangig auf die gegenwärtige Beschaffenheit der Umweltbestandteile erstreckt. Ebenso handelt es sich bei Verkehrszellen nicht um Umweltfaktoren gem. lit b leg cit, die sich auf die in lit. a genannten Umweltbestandteile auswirken, da unter diesen Faktoren beispielsweise Energie, Lärm, Strahlungen sowie sonstige Emissionen zu nennen sind. In lit. c leg cit werden als Umweltinformationen Maßnahmen oder Tätigkeiten genannt, die sich auf Umweltbestandteile auswirken oder den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken. Auch darunter kann der Begriff der Verkehrszelle nicht subsumiert werden, da es sich

dabei um eine im Verkehrsmodell dargestellte theoretische Raumeinheit handelt, die einen Teil einer Stadt oder Region verkörpert und durch die Einwohnerzahl, Bevölkerungsstruktur, Zahl der Arbeitsplätze etc. beschrieben wird. Die Verkehrszellen im Modell werden über Anbindungen an Knoten an das Straßennetz angeschlossen. Pro Verkehrszelle sind bis zu 10 Anbindungen an das Straßennetz möglich. Über diese Anbindungen wird der Verkehr im gegenständlichen Modell in das Verkehrsnetz eingespeist.

Jede Verkehrszelle hat zumindest einen definierten Einfüllpunkt an dem der Verkehr in das Verkehrsnetz eingefüllt bzw. eingebracht wird. Die erforderliche Aufteilung des Untersuchungsgebietes hat dabei in der dem planerischen Problem angepassten Schärfe zu erfolgen und wurde im gegenständlichen Verkehrsmodell nachvollziehbar dargelegt (die Verkehrszellen für den Stadtbereich von Feldkirch sind in den Einreichunterlagen im Bericht TP 03.01-01a.pdf auf Seite 25 dargestellt).

Ebenso bzw. aus denselben Gründen handelt es sich bei den zur Herausgabe beantragten Verkehrsbeziehungsmatrizen nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 lit a bis c (Informationen über den Zustand von Umweltbestandteilen, Umweltfaktoren die sich auf Umweltbestandteile auswirken, Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile auswirken oder den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken). In einer Verkehrsbeziehungsmatrix sind die Verkehrsbeziehungen (Verkehrsnachfrage) zwischen den Verkehrszellen in Form einer Matrix dargestellt. Jede Fahrt eines Fahrzeugs beginnt und endet in einer dieser Verkehrszellen. Die Summe aller Fahrten ist die Verkehrsbeziehungsmatrix. Diese Verkehrsbeziehungsmatrix ist auf Grund des induzierten Verkehrs für jeden Planfall unterschiedlich.

Unter Widerstandsfunktionen des Straßennetzes werden Kapazitätsbeschränkungen und größere Aufwände (Fahrzeiten und Wartezeiten) verstanden. Kapazitätsbeschränkungsfunktionen (Capacity-Restraint-Funktionen) beschreiben den Zusammenhang von Fahrzeit, Verkehrsstärke und Kapazität – womit berücksichtigt wird, dass sich ein Fahrzeug im unbelasteten Netz schneller als im belasteten oder überlasteten Netz bewegt. Die Widerstandsfunktion dient der Berechnung des Widerstands einer Strecke in Abhängigkeit von Anlagenverhältnissen und Verkehrsaufkommen - in der Folge also der Berechnung der Attraktivität einer Strecke für den Verkehr. Je höher die Attraktivität, desto mehr Fahrzeuge fahren über eine Strecke.

Bei der Berechnung des Streckenwiderstandes werden mehrere Faktoren berücksichtigt: Streckenlänge, verordnete Geschwindigkeit, Streckenkapazität, Streckentyp sowie Auslastung der Strecke.

Auch diese Widerstandsfunktionen können nicht unter den Begriff der Umweltinformationen im Sinne des § 2 L-UIG subsummiert werden, da es sich weder um Informationen über den Zustand von Umweltbestandteilen, noch um sich auf Umweltbestandteile auswirkende Umweltfaktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten handelt.

Auch beim beantragten „Netz in verschlüsselter Form“ handelt es sich nicht um Umweltinformationen gemäß § 2 L-UIG, die für antragslegitimierte Personen frei zugänglich gemacht werden müssen bzw. über die die informationspflichtige Stelle Auskunft zu erteilen hat.

Das Straßennetz wird aus Strecken und Knoten gebildet. Die Strecken entsprechen einem Straßenabschnitten, die Knoten den Kreuzungen. Zusätzliche Knoten dienen zur Anbindung der Verkehrszellen. Für die einzelnen Strecken sind für die Berechnung der Verkehrswiderstände wichtige Parameter wie Streckengeschwindigkeit, Streckenkapazität, Streckentyp, etc. festgelegt. Den Strecken (Straßen / oft auch Kanten genannt) sowie Knoten (Kreuzungen) sind Eigenschaften wie Länge, Fahrstreifenanzahl, Geschwindigkeit, Kapazität, erlaubte bzw. verbotene Beziehungen, Wartezeiten etc. zugeordnet.

Zusammenfassend ist aus diesem Grunde festzuhalten:

Das gegenständliche Verkehrsmodell als Teil der UVE (Umweltverträglichkeitserklärung gem. § 6 UVP-G 2000) wurde im Rahmen der UVP-Begutachtung von einem behördlich einberufenen Sachverständigen geprüft und als dem Stand der Technik entsprechend eingestuft.

Bei den geforderten bzw. beantragten Daten handelt es sich – wie oben ausführlich dargelegt – explizit nicht um Umweltdaten bzw. Umweltinformationen im Sinne des L-UIG sondern um mathematische Algorithmen (zB Widerstandsfunktionen, Berechnungsmodi für die Verkehrsbeziehungsmatrizen) mit softwarespezifischem Charakter.

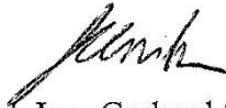
Aufgrund dieser Erwägungen war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg erheben. Die Beschwerde ist beim Amt der Vorarlberger Landesregierung schriftlich – in jeder technisch möglichen Form – einzubringen.

Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen und Angaben zur rechtzeitigen Einbringung sowie einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag



Dipl. Ing. Gerhard Schnitzer